

E N T G E L T O R D N U N G

der Volkshochschule Borken

§ 1

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Borken sind grundsätzlich Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu entrichten.

Die Entscheidung über die Art der jeweiligen Veranstaltung (§ 2) trifft der Leiter der Volkshochschule.

§ 2

Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für

	Erwachsene	Schüler
1. Einzelvorträge	1,80 Euro	1,80 Euro/Ustd.
2. Kurse, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen	1,80 Euro	1,35 Euro/Ustd.
3. Besichtigungen, Wanderungen, Studienfahrten, Studienreisen, Lehrgänge der berufsbezogenen Weiterbildung	grundsätzlich kostendeckend; jeweilige Festsetzung durch den VHS-Leiter	

Die ermäßigte Gebühr für Schüler gilt nur dann, soweit die volle Kursgebühr mindestens 20,00 Euro beträgt.

Den Schülern gleichgestellt sind Auszubildende, Studenten sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende.

Die Entgeltsätze bei den Ziffern 1 bis 3 können in besonderen Fällen (z. B. bei besonders kostenintensiven Veranstaltungen) bis zur Erreichung der Kostendeckung überschritten werden. In besonderen Fällen (z. B. bei Veranstaltungen für Senioren) können die Entgeltsätze bei den Ziffern 1 bis 3 auch unterschritten werden.

Das zu zahlende Entgelt bei den Einzelvorträgen und Kursen zu Ziffer 1 bis 2 ist auf volle EURO-Beträge aufzurunden.

Im Einzelfall entscheidet der VHS-Leiter.

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

Der VHS-Leiter kann festlegen, daß Veranstaltungen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, entgeltfrei bleiben.

§ 4

Entgeltermäßigung

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung und Arbeitslosengeld erhalten auf die in § 2 Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Entgeltsätze eine Ermäßigung von 50 Prozent, soweit die volle Kursgebühr mindestens 20,00 Euro beträgt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. kostendeckendes Entgelt bei Studienfahrten, Nahrungsmittelumlagen bei Kochkursen etc.) sowie bei Lehrgängen der berufsbezogenen Weiterbildung.

Die Inhaber eines Familienpasses erhalten auf die in § 2 Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Entgeltsätze eine Ermäßigung von 25 Prozent, soweit die volle Kursgebühr mindestens 20,00 Euro beträgt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. kostendeckendes Entgelt bei Studienreisen, Studienfahrten, Nahrungsmittelumlagen bei Kochkursen etc.) sowie bei Lehrgängen der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 5

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden von der Volkshochschule Borken nicht übernommen.

§ 6

Zahlungsweise

Das Entgelt bei den in § 2 aufgeführten Veranstaltungen ist jeweils vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen, sofern der VHS keine Einzugsermächtigung vorliegt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.